

**Verordnung über den Verkehr mit Taxen im  
Landkreis Stade (Taxenverordnung)****3-TaxVO-1**Zuständig:  
Amt 36

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet des Kraftdroschenverkehrs des Niedersächsischen Landesministeriums und des § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreisausschuss des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 15.01.1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 25.02.1976, S. 22) folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen, die im Landkreis Stade zugelassen sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

**§ 2  
Bereitstellen von Taxen**

- (1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn sie durch Schild mit der Aufschrift  
„Außer Betrieb“  
deutlich gekennzeichnet sind.

**§ 3  
Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen**

- (1) Taxenplätze sind durch das Verkehrszeichen 229 der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxenfahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen. Der gekennzeichnete Bereitstellungsraum darf nicht überschritten werden.

#### **§ 4**

##### **Ordnung auf den Taxenplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen bereitzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Der Fahrauftrag ist in der Reihenfolge des Aufstellens der Taxe durchzuführen, jedoch sind die Fahrgäste in der Wahl der Taxe frei.
- (3) Sobald eine Taxe an der ersten Stelle eines Taxenstandes bereitsteht, ist das Rauchen in diesem Fahrzeug nicht gestattet, außerdem muss diese Taxe von Personen, die nicht befördert werden wollen, frei bleiben. Der Fahrer hat sich in oder unmittelbar an seiner Taxe aufzuhalten.
- (4) Das unnötige Laufen lassen des Motors sowie ruhestörender Lärm auf den Taxenplätzen sind untersagt.
- (5) Die Taxen dürfen auf den Taxenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.
- (6) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenplätzen nachzukommen.
- (7) Die Fahrer von Taxen haben die Taxenplätze stets sauber zu halten, insbesondere darf der Inhalt von Aschenbechern nicht auf die Straße entleert werden.

#### **§ 5**

##### **Dienstbetrieb und Verhalten im Fahrdienst**

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von dem örtlichen Taxengewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit des Abs. 1 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer der Taxe zu erteilen.

**§ 6  
Funkgeräte**

- (1) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
- (2) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

**§ 7  
Dienstkleidung**

Die Kleidung des Fahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

**§ 8  
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist. Die Höhe der Geldbußen kann nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu 10.000,00 DM (5.112,92 Euro) [gemäß § 61 Abs. 2 PBefG bis zu 20.000 Euro] betragen.

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft. Vom selben Zeitpunkt an wird die Droschkenverordnung des Landkreises Stade vom 10.08.1963 aufgehoben.